

den muß. Das Buch z. B., welches der Abg. Brockhaus anführte, das Gespensterbuch, läßt genau erkennen, welche Erzählungen von Laun und welche von Apel sind; hier läßt sich das Eigenthum an den einzelnen Erzählungen, die durch den Sammttitel nicht eben erst zu Einem Werke werden, wohl scheiden. Darum möchte in jedem einzelnen Falle es der Erwägung und Entscheidung der Richter zu überlassen sein, die allgemeine Bestimmung der §. 3 anzuwenden, ohne das Urtheil durch speciellere Normen des Gesetzes im Voraus zu beschränken. Ich halte das Amendement daher für einen der Punkte, welchen man nicht herausheben, sondern es dabei bewenden lassen muß, was die §. 3. sagt. Auch hier tritt ein, was der königl. Herr Commissar vorher sagte: wer der Urheber sei, das ist nach dem concreten Falle zu beurtheilen, und läßt es sich nicht ersehen, wer von mehreren der eigentliche Urheber ist, dann würde nach doctrineller Auslegung die Schutzfrist nicht eher erlöschen können, als nach dem Tode der letzten als Miturheber bekannten Person.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Das entspricht ganz der Ansicht der Regierung. Nur unter der Voraussetzung, daß die Frage der Untheilbarkeit des Eigenthums keinem Zweifel unterliege, kann jene Folgerung daraus gezogen werden; wegen der Gedenkbarkeit von Fällen aber, wo diese Frage zweifelhaft sein kann, würde jeder Zusatz zum Gesetze mit großer Behutsamkeit so gefaßt werden müssen, daß er zu keinen Fehlschlüssen Veranlassung gibt.

Abg. Brockhaus: Mein Bedenken ist durch die Aeußerung des Abg. D. v. Mayer nicht beseitigt. Es ist in dieser Beziehung doch auch der Verleger zu berücksichtigen; er hat ja ein Recht auf den Verlag eines bestimmten Werkes von mehreren Verfassern erlangt, er muß also auch sicher darüber sein und genau wissen, wie lange er noch im Besitze dieses Werkes sein könne. Ist es aber möglich, daß ein Werk schon 30 Jahre nach dem Tode eines der Verfasser wenigstens theilweise Gemeingut werden kann, dann hat es ja nicht mehr denselben Werth, und das „Gespensterbuch“ existirte dann eigentlich gar nicht mehr, was der Verleger gekauft hat. Ich halte es wenigstens für unbedenklich, wenn ein solcher Zusatz gemacht wird, zu Beseitigung von Zweifeln, die nicht ausbleiben werden.

Abg. D. v. Mayer: Durch alles das, was der geehrte Abgeordnete gesagt hat, finde ich mich nur in meiner Meinung bestärkt. Gerade weil die Fälle so verschieden sind, halte ich es für einen Nachtheil, dem Amendement Folge zu geben, es wäre denn, man nähme in dieses Amendement alle verschiedentlich mögliche Fälle auf und entschiebe für jede einzelne Verschiedenheit besonders. Denn es kommt hierbei auch noch darauf an, ob die verschiedenen einzelnen Theile eines von mehreren Verfassern ausgehenden Werkes ein dergestalt zusammenhängendes und in sich verbundenes Werk ausmachen, daß sie erst durch diese Verbindung zu einem Werke werden. In diesem Falle würde allerdings, wenn man auch den Urheber jedes einzelnen Artikels wüßte, erst durch die Verbindung aller einzelnen Artikel ein Geisteswerk hergestellt sein, dessen untheilbares Eigenthum der Verleger gekauft hat. Aber wo nur einzelne Geschichten hinter einander gedruckt sind, um daraus ein Buch zu machen, welches gewöhnlich mit einem Collectionnamen bezeichnet wird, dann scheint dieser Fall nicht einzutreten. Wenn also die hohe Staatsregierung der Meinung ist, das Amendement des Abg. Brockhaus dergestalt zu specialisiren, daß für alle Fälle besondere Entscheidung getroffen wird, so wird durch das Amendement Nichts gewonnen und nur eine größere Casuistik in das Gesetz gebracht. Ich will dem Amendement indeß nicht entgegentreten, sondern es dem Ermessen der hohen Staatsregierung überlassen, welche von ihrem Standpunkte aus besser beurtheilen kann, ob eine solche Bestimmung zu treffen nöthig und rathsam ist.

Königl. Commissar D. Scharfsmidt: Besser würde es gewiß sein, wenn das Amendement gar nicht aufgenommen wird; denn in dem Sinne, wie es unbedenklich ist, dem Wunsche des Abg. Brockhaus zu genügen, reicht die Fassung des Gesetzes schon aus, und es wird sehr schwierig sein, eine Fassung des Amendements zu finden, welche nicht gemißdeutet

und in der Auslegung weiter erstreckt werden kann, als es im Sinne des Gesetzes lag. Gewiß würde ich also das Aufnehmen irgend eines Amendements für diesen Zweck nicht bevorzugen; allein wenn die geehrte Kammer sich dafür entschließt, so habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß es nöthig sein wird, über die Fassung besonders zu berathen.

Referent Abg. Todt: Die Deputation ist auch nicht in einen Zweifel gekommen, das heißt, sie hat einen solchen Zweifel nicht als bestehend angenommen. Da er aber einmal erhoben worden ist, so scheint es mir doch wünschenswerth, daß er beseitigt wird, und daß er erhoben worden ist, kann gar nicht in Abrede gestellt werden. Ich habe schon erklärt, daß ich gegen das Amendement an sich Nichts zu erinnern habe, aber die Fassung nicht für so sachgemäß halten kann, daß sie ohne Weiteres angenommen werden könnte. In dieser Beziehung bin ich für meine Person der Meinung, dem Amendement, vorbehaltlich einer andern Fassung, beizustimmen; ich spreche jedoch hier nicht für die Deputation und muß, wenn sie nicht damit einverstanden ist, ihr das Schlusswort überlassen.

Präsident D. Haase: Ich bitte die Mitglieder der Deputation, sich zu erklären, ob sie dem Herrn Referenten beistimmen und sich für Aufnahme des Amendements aussprechen wollen. Für das Amendement selbst würde eine andere Fassung vorbehalten bleiben.

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist das nur ein Fall, wo das Specialisiren recht sehr gefährlich ist. Daß Etwas im Amendement enthalten ist, stelle ich nicht in Abrede; ich möchte aber fast daran zweifeln, eine so passende Redactionsfassung zu finden, die allen möglichen Zweifeln begegnet. Ich komme darauf zurück, daß dann wahrscheinlich der Entscheidung Sachverständiger mehr zu vertrauen sein wird, weil es auf einen einzelnen concreten Fall ankommen wird, und ich kann mir denken, daß sich sehr schwierige Fragen herausstellen werden. Z. B. bei einer Reisebeschreibung, wo Einer die Reise mitgemacht hat, ein Anderer die Zeichnung gemacht hat und die Zeichnung dem Werke beiliegt. Sie sind Beide Eigenthümer des Werks, nun geben sie es im eigenen Verlage heraus und dann stirbt Einer, wie soll es dann werden? Geht es 30 Jahre fort, oder dauert es, bis der Andere auch stirbt? Solche einzelne Fälle sind in der Entscheidung von großer Schwierigkeit; wenn jedoch der hohen Staatsregierung gelingen sollte, eine solche Redactionsfassung zu treffen, die nicht zu speciell wäre, so würde ich mich damit einverstanden erklären.

Abg. Braun: Ich bin ganz derselben Meinung. Da man einmal den Grundsatz befolgt, Casuistik von dem Gesetze fern zu halten, so wünsche ich, daß man auch für den vom Abg. Brockhaus angeführten speciellen Fall keine besondere Bestimmung gebe, und schließe mich daher der Ansicht des Herrn Vizepräsidenten und der des Herrn D. v. Mayer an.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe meine Meinung schon vorher ausgesprochen, und nur eine Formfrage erlaube ich mir noch, ob die Redaction der Deputation oder der Staatsregierung anheimzustellen ist? Ich weiß nicht, wohin die Meinung des Hrn. Referenten geht.

Referent Abg. Todt: Es wird in der Weise zu erfolgen haben, daß die Deputation die Fassung aufstellt und sich dann mit den Herren Regierungskommissarien darüber vernimmt.

Abg. v. Bagdorf: Mein Grundsatz ist ebenfalls: „in dubio abstinere.“ Ich würde es für sicherer halten, wenn das Amendement des Abg. Brockhaus, obgleich ich gegen seinen Grundsatz Nichts einzuwenden habe, aus dem Gesetzentwurfe wegfiel. Wir haben uns gegen das Specialisiren erklärt, und ich glaube mit Recht, wir würden daher von der Regel abweichen, wenn wir durch Annahme des Amendements derselben zuwider handeln wollten, besonders da es unter den allgemeinen Dispositionen des Gesetzes zu sein scheint, und es mithin nicht nöthig ist, daß es besonders aufgenommen werde.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragstellung über §. 3 übergehen können. Bei dieser §. hat die Deputation einen Zusatz vorgeschlagen, es soll nämlich S. 400 des Geset-